



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

Jägern den Zugang zu Wasserstoffperoxid mit einer Konzentration von über 12 Prozent wieder ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass Jägerinnen und Jäger

- unter Angabe einer Endverbraucherklärung,
- gegen Vorlage eines gültigen deutschen Jahres- oder 3-Jahres-Jagdscheins und
- zu Zwecken des Eigenverbrauchs

Wasserstoffperoxid mit einer Konzentration über 12 Prozent wieder erwerben, besitzen und verwenden dürfen.

Begründung:

Eine Chemikalie mit „vielseitiger“ Verwendung:

Wasserstoffperoxid ist eine leistungsstarke chemische Verbindung, die für vielfältige technische Anwendungen verwendet wird.

Eingesetzt wird es etwa zum Bleichen von Zellstoff, zum Aufhellen von Hölzern im Bereich des Zimmerhandwerks, zur Tierpräparation oder in der Lebensmittelindustrie zur Sicherstellung kontaminationsfreier Oberflächen u. a. m.

Reines Wasserstoffperoxid oder eine konzentrierte Lösung gilt nicht als Explosivstoff, kann aber zur Herstellung derartiger Stoffe verwendet werden. Dies führte dazu, dass durch die am 1. Februar 2021 in Kraft getretene EU-Verordnung 2019/1148 Regelungen getroffen wurden, welche auch die Verfügbarkeit von Wasserstoffperoxid für die Allgemeinheit in Deutschland einschränkt. Wasserstoffperoxid-Lösungen über 12 Prozent dürfen nach aktueller Lage an private Endverbraucher weder abgegeben noch von diesen eingeführt, besessen oder verwendet werden.

Nutzungserfordernis von Wasserstoffperoxid mit einer Konzentration von über 12 Prozent im Bereich der Jagd:

Zur Überwachung der Durchführung der Schalenwildabschusspläne wird jährlich von der Jagdbehörde die Vorlage der im Jagdbetrieb angefallenen Gehörne von Rehwild, Rotwild, Damwild und Gamswild auf einer von der Jägervereinigung im Auftrag der Jagdbehörde durchzuführenden öffentlichen Hegeschau angeordnet (§ 16 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)).

Um die Gehörne zur Ausstellung angemessen präsentieren zu können (hygienische, saubere und rückstandslose Präparation des Schädels), wird Wasserstoffperoxid in entsprechender Konzentration benötigt.

Über viele Jahrzehnte war der diesbezügliche Einsatz von Wasserstoffperoxid mit einer Konzentration von mehr als 12 Prozent im Bereich der Jagd gängige und bewährte Praxis. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit wurde bei der Verwendung dieser Chemikalie durch die Jäger nicht gesehen. Die Verwendung entsprechenden Wasserstoffperoxids zum Eigenbedarf wurde den deutschen (Nichtberufs-)Jägern allerdings nach den erfolgten Schritten der Rechtsetzung der vergangenen Jahre genommen, während gewerblichen/beruflichen Verwendern weiterhin der Kauf und der Besitz gestattet ist (z. B. Labors, Ärzte, Handwerker, Präparatoren, Förster, Berufsjäger).

Jägerschaft insgesamt als berechtigter Nutzerkreis anerkennen:

Der Bereich der Jagd wurde während der Coronapandemie als systemrelevant qualifiziert. Die Unterscheidung von Berufsjägern, Förstern und den in der Freizeit ehrenamtlich tätigen Jägern hatte dabei keine Relevanz. Entscheidend war der effektive Vollzug des Rechtskreises Jagd. Insofern hat der Gesetzgeber alle Gruppen von zur Jagd Berechtigten gleichgestellt. Die Frage eines beruflichen oder gewerblichen Status im Kontext der Jagdausübung spielte und spielt für den Gesetzgeber keine Rolle.

Die Gleichstellung der ehrenamtlich tätigen Jäger mit den hauptamtlichen Berufsjägern und Förstern ergibt sich auch aus sicherheitsrechtlicher Sicht. Zur Verlängerung des Jagdscheines wird unabhängig von der Frage „hauptamtliche/ehrenamtliche Jagdausübung“ bei allen Personen die gleiche sicherheitsrechtliche Überprüfung vorgenommen. Diese obligatorische Zuverlässigkeitsprüfung ist äußerst zweckmäßig, da mit diesem Dokument der Erwerb von Waffen und Munition legitimiert wird.

Bei Vorliegen von entsprechenden Erkenntnissen (z. B. Eintragungen im Bundeszentralregister) wird die Ausstellung bzw. Verlängerung des Dokumentes Jagdschein konsequenterweise ggf. verweigert. Ist demzufolge eine Jägerin bzw. ein Jäger im Besitz eines gültigen Jagdscheines, so ist im Grundsatz die Zuverlässigkeit der Person gegeben. Diese behördlich bestätigte Zuverlässigkeit für die Jägerinnen und Jäger in Deutschland sollte als hinreichende Legitimationsgrundlage zum Erwerb und Besitz von Wasserstoffperoxid mit einer Konzentration größer als 12 Prozent erachtet werden.

Der Status der Jäger als „behördlich geprüfte zuverlässige Person“ in sicherheitsrechtlicher Hinsicht liegt bei anderen Nutzergruppen in der hohen Qualität und Quantität nicht vor. Sicherheitsbedenken bei der Nutzung von Wasserstoffperoxid durch Jäger sind deshalb regelmäßig nicht gegeben. Wohl auch deshalb hat Österreich seine 130 000 Jäger mit gültiger Jagdkarte den „gewerblichen Verwendern/beruflichen Verwendern“ i. S. v. Art. 3 Nr. 9 der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gleichgestellt.